

**Kantonsrat**  
Parlamentdienste

**Justizkommission**  
**Antrag**

Vom 29. September 2011

Nr. RG 085/2011

**Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)**

---

§ 8 Absatz 1 Buchstabe a soll neu lauten:

a) drei verwaltungsunabhängige Mitglieder;

§ 9 Buchstabe a soll neu lauten:

a) wählt die Geschäftsleitung

§ 9 Buchstabe g soll eingefügt werden:

g) wählt die Revisionsstelle

§ 13 soll lauten:

Die **Revisionsstelle** nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wahr. Dazu gehört insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis.

§ 14 Absatz 3 soll neu lauten:

<sup>3</sup> Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Aufsichtskommission.

§ 14 Absatz 4 soll neu lauten:

<sup>4</sup> Die von der Aufsichtskommission beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 20 soll eingefügt werden:

*§ 20 Inkrafttreten, Genehmigung, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

<sup>3</sup> Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission erlässt bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine Gebührenordnung, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung erhebt die BVG- und Stiftungsaufsicht Gebühren gemäss der am

31. Dezember 2011 geltenden Gebührenregelung.

<sup>5</sup> Bis zum Ausserkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26.06.1966 auf die BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Präsident:	Aktuarin i.V.:
Konrad Imbach	Beatrice Steinbrunner

**Sprecher/in der Kommission:** Beat Wildi

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**